OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607956/4/RW

Datum:
Linz, 12. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30.10.2025, GZ: BHRO/925130200759/25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 60 Euro vorgeschrieben und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt.

Im Straferkenntnis wird dem Bf folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„1. Datum/Zeit: 19.08.2025, 09:43 Uhr
Ort: St. Peter am Hart [...], Fahrtrichtung Weng
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50km/h um 19km/h überschritten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 60,00	1 Tag, 3 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023“

I.1.1. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der im Spruch angeführte Sachverhalt stütze sich auf eine elektronisch übermittelte Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 29.08.2025. Der Bf habe als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa am 19.08.2025 um 09:43 Uhr die von Organen der Straßenaufsicht angeordnete und durch Verkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 50km/h auf der B 148, bei StrKm 29,000, um 19km/h überschritten. Die Geschwindigkeit sei mit einem mobilen Radarmessgerät, welches eine Geschwindigkeit von 74 km/h gemessen habe, nach Abzug der Messfehlergrenze von 5 km/h, mit 69 km/h erhoben worden.

Von der Lenkereigenschaft des Bf sei auszugehen, da der Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges in seiner Lenkerauskunft mit E-Mail vom 16.09.2025 den Bf als Lenker benannt habe. Soweit der Bf bestreite, am Tattag das gegenständliche Firmenfahrzeug gelenkt zu haben, seien vom Bf keine konkreten Umstände aufgezeigt worden, die an seiner Lenkereigenschaft Zweifel aufkommen lassen könnten. Aufgrund der vorliegenden vom mobilen Radarmessgerät angefertigten Beweisbilder sowie der Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers und, weil der Bf trotz Anforderung keine Ausweiskopie übermittelt habe, sei von dessen Lenkereigenschaft auszugehen.

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde rechtzeitig mit E-Mail vom 10.11.2025 Beschwerde und begründete diese damit, dass er zum Tatzeitpunkt am 19.08.2025 nicht der Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa gewesen sei. Das Fahrzeug sei nicht auf ihn zugelassen, sondern stehe im Eigentum von E__. Er sei höchstwahrscheinlich an diesem Tag nicht in der Firma tätig gewesen und könne sich nicht daran erinnern das Fahrzeug gelenkt zu haben.

Die E-Mail der belangten Behörde vom 20.10.2025 in der er aufgefordert worden sei, eine Ausweiskopie vorzulegen, habe er nicht bewusst wahrgenommen bzw. übersehen. Zum damaligen Zeitpunkt sei er gesundheitlich angeschlagen gewesen, weshalb er einige dienstliche und private Nachrichten verspätet oder gar nicht bearbeitet habe. Er könne nicht nachvollziehen, inwiefern die Übermittlung einer Ausweiskopie geeignet sein solle, die Sachlage aufzuklären. Sein Ausweis könne weder belegen, dass er das Fahrzeug gelenkt habe, noch trage dieser zur Identifikation des Lenkers bei, insbesondere, wenn die Behörde selbst feststelle, dass auf den Beweisfotos keine eindeutige Identifizierung seiner Person möglich sei.

Es komme ihm so vor, als ob jemand gesucht werde, der die Strafe zu bezahlen habe, unabhängig davon, ob diese Person tatsächlich als Lenker festgestellt worden sei oder nicht. Nichtsdestotrotz füge er der Beschwerde eine Ausweiskopie bei.

Er sei bereit, bei der weiteren Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken, möchte jedoch betonen, dass er nicht wisse, wer das Fahrzeug zum genannten Zeitpunkt gelenkt haben könnte.

Beantragt wird vom Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde des Bf vom 10.11.2025. Obwohl der Bf die Geschwindigkeitsübertretung nicht bestreitet, hat sich das Landesverwaltungsgericht aus Gründen der Vollständigkeit, vom Bezirkspolizeikommando Braunau den Aktenvermerk gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 (ON 2) zu der von den Straßenaufsichtsorganen am 19.08.2025 angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von auf Freilandstraßen erlaubten 100 km/h auf 70/50 km/h beigeschafft. Ebenso wurde, wenngleich der Bf die Richtigkeit der gemessenen Geschwindigkeit nie in Zweifel zog, von der belangten Behörde der Eichschein zu dem am 19.08.2025 zum Einsatz gekommenen mobilen Radarmessgerät der Bauart MU VR 6F vom Hersteller G__ (ON 3) und das Radarmessprotokoll (ebenso ON 3) vorgelegt.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung nicht beantragt, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auf das Recht zur Beantragung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit der Beschwerde hingewiesen wurde und in der Rechtsmittelbelehrung in Fettdruck mit „Bitte beachten Sie“ der Hinweis erfolgt, dass der Bf auf sein Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet, wenn er in der Beschwerde keinen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung stellt und die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass insgesamt die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG für ein Absehen von der Durchführung einer Verhandlung vorlagen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Gericht nimmt nachstehenden Sachverhalt als erwiesen an:

II.1.1. Der Bf lenkte am 19.08.2025 um 09:43 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) in der Gemeinde St. Peter am Hart auf der B 148 (Altheimer Straße) in Fahrtrichtung Weng im Innkreis und hielt bei Straßenkilometer 29,000, nach Abzug der Messtoleranz, eine Geschwindigkeit von 69 km/h ein. Zu diesem Zeitpunkt fand im genannten Bereich eine sogenannte LKW-Ausleitung zum Kontrollplatz Sankt Peter am Hart statt.

II.1.2. Um den Lastkraftwagenverkehr auf den Kontrollplatz Sankt Peter am Hart auszuleiten, ist am 19.08.2025 in der Zeit von 08:40 Uhr bis 16:00 Uhr, auf der der B 148 (Altheimer Straße) von den die LKW-Kontrolle durchführenden Beamten der Verkehrsstreife „bbb“ und „ccc“ ein Geschwindigkeitstrichter aktiviert worden,

mit dem die auf Freilandstraßen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zunächst auf 70 km/h und dann auf 50 km/h reduziert wurde.

II.1.3. Vor dem Beginn mit der LKW-Kontrolle auf dem Kontrollplatz Sankt Peter am Hart, wurde von den die Verkehrskontrolle durchführenden Polizeibeamten um 08:40 Uhr das Straßenverkehrszeichen, welches den Beginn der 70 km/h Beschränkung in Fahrtrichtung Altheim/Weng im Innkreis kundtat, bei Straßenkilometer 29,201 und das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 mit dem der Beginn der 50 km/h Beschränkung angezeigt wurde, bei Straßenkilometer 29,112, eingedreht. Das Straßenverkehrszeichen mit dem das Ende der 50 km/h Beschränkung angezeigt wurde, befand sich in Fahrtrichtung Weng im Innkreis bzw. Altheim bei Straßenkilometer 28,841. Bei Straßenkilometer 29,000 auf der B 148 in Fahrtrichtung Altheim/Weng im Innkreis hat der Bf am 19.08.2025 um 09:43 Uhr die ordnungsgemäß kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 19 km/h überschritten.

Ein Aktenvermerk der Polizei gemäß § 97 Abs. 5 StVO liegt vor. Dieser weist folgende für die gegenständliche Rechtssache wesentliche Tabellenspalten auf:
Datum: 19.08.25
Geschwindigkeitstrichter aktiviert, Uhrzeit: von 8^{40} bis 16^{00}
Streifen-Bezeichnung [...] etc: bbb ([...]), ccc([...])
Geschwindigkeitsbeschränkung 70/50, Uhrzeit: von 8^{40} bis 16^{00}
Einsatzleiter/in: [mit leserlicher Unterschrift; Anmerkung LVwG]

Unter der Tabellenspalte finden sich Zusätze, wobei das Wort „Zusatz“ gelb hervorgehoben ist, mit folgendem Inhalt: „Fahrtrichtung Altheim – Beginn: 70km/h Beschränkung bei Strkm 29,201 bzw 50km/h Beschränkung bei Strkm 29,112 – Ende der 50km/h Beschränkung bei Strkm 28,841“ und: „Fahrtrichtung Braunau – Beginn: 70km/h Beschränkung bei Strkm 28,742 bzw 50km/h Beschränkung bei Strkm 28,841 – Ende der 50 km/h Beschränkung bei Strkm 29,112.“

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind nicht feststellbar, ebenso kann nicht festgestellt werden, ob der Bf Sorgepflichten hat. Der Bf weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen auf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

II.2.1. Der Bf hat die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit bzw. die ihm im Straferkenntnis vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung zu keiner Zeit bestritten. Demzufolge konnten einerseits die Feststellungen im Straferkenntnis zu der dem Bf angelasteten Geschwindigkeitsüberschreitung vollumfänglich übernommen werden. Andererseits hat sich das Landesverwaltungsgericht aus

Gründen der Vollständigkeit zur Kundmachung der am Tatort zur Tatzeit von erlaubten 100 km/h auf 50 km/h durch polizeiliche Anordnung reduzierten Höchstgeschwindigkeit, vom Bezirkspolizeikommando Braunau noch den Aktenvermerk gemäß § 97 Abs. 5 StVO beigeschafft (ON 2). Der Inhalt dieses Aktenvermerkes wurde, soweit für die Entscheidung maßgeblich, ebenso festgestellt. Die gefahrene Geschwindigkeit wurde mit einem aufrecht geeichten mobilen Radarmessgerät der Bauart MU VR 6F erhoben und konnte daher das Messergebnis von 69 km/h nach Abzug der Messfehlergrenze bedenkenlos im Sachverhalt übernommen werden. Nochmals ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Bf das Faktum einer Geschwindigkeitsübertretung nie in Zweifel gezogen hat.

II.2.2. Da der Bf bestreitet, dass er am Tattag das gegenständliche auf E__ zugelassene Kfz gelenkt hat, steht im Zentrum der Beweiswürdigung, die Beurteilung der Frage, ob der Bf am Tattag das gegenständliche Kfz gelenkt hat, oder nicht. Der Begründung des Bf, wonach es sich um ein Firmenfahrzeug handelte, welches mehreren Personen zur Verfügung stand, ist entgegenzuhalten, dass der Zulassungsbesitzer in Reaktion auf das Informationsschreiben gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU in seiner E-Mail vom 16.09.2025 der belangten Behörde den Bf als Lenker bekanntgab.

II.2.3. Dem Bf ist es mit seiner Argumentation in der Stellungnahme vom 16.10.2025 zum Ergebnis der Beweisaufnahme, wonach sein vormaliger Arbeitgeber E__ seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern nicht nachgekommen sei und auch er noch offene Lohnforderungen gegen E__ habe, nicht gelungen, das Landesverwaltungsgericht von der inhaltlichen Unrichtigkeit der Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers zu überzeugen. Diese Begründung des Bf geht nämlich in keiner Weise darauf ein, weshalb sich der Bf sicher ist, am Tattag nicht mit dem auf E__ zugelassenen Kfz gefahren zu sein. Sogar in der Beschwerde führt der Bf nur aus, dass er höchstwahrscheinlich am 19.08.2025 nicht in der Firma von E__ tätig war und sich nicht daran erinnern kann, dessen Kfz gelenkt zu haben.

Aussagekräftige Beweismittel, welche darlegen würden, was der Bf am 19.08.2025 anstelle dessen gemacht hat, wenn er am 19.08.2025 nicht mehr für E__ gearbeitet hat, brachte der Bf nicht zur Vorlage.

Zusammenfassend konnte der Bf weder mit seinem Einspruch gegen die Strafverfügung noch mit seiner Stellungnahme vom 16.10.2025 zum Ergebnis der Beweisaufnahme und nicht einmal mit seiner Beschwerde ein Beweismittel vorlegen, welches dafürspricht, dass die von E__ abgegebene Lenkerauskunft falsch ist und er am 19.08.2025 um 09:43 Uhr nicht mit dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) in der Gemeinde St. Peter am Hart auf der B 148 in Fahrtrichtung Weng im Innkreis unterwegs war.

II.2.4. Hält man sich das Foto vor Augen, welches das mobile Radarmessgerät der Bauart MU VR 6F vom Lenker des Fahrzeuges mit Kennzeichen aaa (D) gemacht hat, so kann man zumindest erkennen, dass der Lenker seitlich, seine schwarzen Haare kurz geschoren trug. Auch auf der vom Bf gemeinsam mit der Beschwerde vorgelegten Ausweiskopie und dem von der belangten Behörde beim Landratsamt N__ beigeschafften Ausweiskopie trägt der Bf die Haare seitlich kurz geschoren. Bei einer Gegenüberstellung des Radarfotos mit den Fotos der Ausweise kann man daher den Bf als Lenker nicht ausschließen.

II.2.5. Insgesamt besteht für das Landesverwaltungsgericht kein Grund, an der inhaltlichen Richtigkeit der von E__ abgegebenen Lenkerauskunft zu zweifeln, weshalb mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass der Bf und niemand anders das Kfz mit dem Kennzeichen aaa (D) in der Gemeinde St. Peter am Hart, auf der B 148 in Fahrtrichtung Weng im Innkreis bei StrKm 29,000, am 19.08.2025 um 09:43 Uhr gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die gegenständliche Verkehrsmaßnahme durch Anordnung einer Geschwindigkeitsreduktion von erlaubten 100 km/h auf zunächst 70 km/h und im Bereich des Tatortes auf 50 km/h gründet sich auf die Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO. Demnach sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitsrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Bei verkehrstechnischer Betrachtung ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit nachvollziehbar, dass im Falle der Ausleitung von Lkw`s auf den Kontrollplatz St. Peter am Hart die Notwendigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen gegeben ist. In einer solchen Situation wäre eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht vertretbar, sondern ist eine Ausleitungsmaßnahme wie die Gegenständliche angezeigt.

Die im Sinne des § 97 Abs. 5 StVO ordnungsgemäß angeordnete und fehlerfrei durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h wurde vom Bf nach dem festgestellten Sachverhalt nicht eingehalten, sondern um 19 km/h überschritten. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Anhaltspunkte dafür, dass dem Bf subjektiv die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nicht vorzuwerfen wäre, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht

zu Tage gebracht und wurden zur subjektiven Tatseite entlastende Umstände vom Bf auch nicht behauptet.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Bei einem Strafrahmen von 726 Euro (§ 99 Abs. 3 lit a StVO) ergibt sich, dass die verhängte Geldstrafe lediglich rund 8 % der Höchststrafe beträgt. Bei den von der belangten Behörde richtigerweise mangels Angaben des Bf angenommenen durchschnittlichen persönlichen Vermögensverhältnissen wird es dem Bf möglich sein, die Geldstrafe zu begleichen. Somit ist die verhängte Geldstrafe aus general- als auch spezialpräventiven Gründen angemessen und genügt abschließend der Hinweis, dass der Bf die Höhe der verhängten Geldstrafe auch nicht bemängelt hat.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.3. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens aber 10 Euro beträgt. 20 % der verhängten Geldstrafe von 60 Euro betragen 12 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner